Preis 0,10 RM.

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 38 Sonnabend den 22. November 1947 Erscheint sonnabends

Zwanzig Jahre „Westfalenfleiß"

Die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte

Die Erwerbsbeschränktenfürsorge hat das Ziel Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen aber auch durch Familien- oder persönliche Verhältnisse nicht voll erwerbsfähig sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu verschaffen. Sie hat enge Beziehungen zur Krüppelfürsorge, die jedoch nur die körperlich Behinderten betreut, während sich die Erwerbsbeschränktenfürsorge auch auf Personen erstreckt, die an sich körperlich voll leistungsfähig sind, jedoch mit Rücksicht auf die besonders bei ihnen vorhandenen Verhältnisse einer Arbeitsfürsorge bedürfen.

So wird eine Witwe, die ihren Haushalt und ihre Kinder zu versorgen hat, häufig die übliche Büro- oder Fabrikarbeit nicht leisten können, dagegen in der Lage sein, sich durch eine Halbtagsstelle, durch Uebernahme von Heimarbeit oder ähnlicher Beschäftigung einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten ihrer Lebenshaltung zu verdienen. Die Währungsreform wird, ähnlich wie es in der Inflation war,

eine soziale Umschaltung

bringen, die weite, bisher auf Erwerbsarbeit nicht angewiesene Kreise zur Uebernahme einer gewinnbringenden Beschäftigung bereit finden wird und dadurch auch die Erwerbsbeschränkten-Fürsorge eine starke Bedeutung gewinnen läßt. Aus den Erfahrungen mit der Schwerbeschädigtenfürsorge wird sie für ihre Anwendung großen Nutzen ziehen. **Erwerbsbeschränktenfürsorge ist ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Fürsorge.** Ihre Bedeutung wird um so größer sein, je mehr die öffentliche Fürsorge durch Einrichtungen der Selbsthilfe abgelöst wird.

Das wirksamste Mittel der Erwerbsbeschränktenfürsorge ist die Unterbringung ihrer Schutzbefohlenen in der freien Wirtschaft. Dieses Ziel läßt sich oft nur schwer erreichen. Da es sich um Menschen handelt, die den gewünschten Erfordernissen in vielen Beziehungen nicht entsprechen. Doch zeigen gerade

die Erfahrungen in Bielefeld,

wie bei einer verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt (als dem für die Vermittlung der unter 50 v. H. Erwerbsbeschränkten zuständigen Organs) mit der öffentlichen Fürsorge bei der Unterbringung der vielen weiblichen Flüchtlinge mit Kindern in Arbeitsstellen positive Ergebnisse erreicht werden können, die andererseits auch eine beachtliche finanzielle Entlastung des Fürsorgehaushalts bedeuten.

Die Unterbringung der Erwerbsbeschränkten in der freien Wirtschaft ist in erster Linie anzustreben. Doch muß auch stets mit einer größeren Anzahl von Personen gerechnet werden, die den hier gestellten Anforderungen nicht entsprechen, die aber sehr wohl noch produktive Arbeit leisten können, wenn ihnen

eine besondere Arbeitsfürsorge

zu teil wird. So sind besondere Arbeitseinrichtungen entstanden, die vorwiegend der Beschäftigung von Erwerbsbeschränkten dienen. Solche Einrichtungen — die auch in der Geschichte des Fürsorgewesens in früherer Zeit eine Rolle spielten — sind insbesondere nach dem ersten Weltkrieg entweder von Gemeinden, der freien Wohlfahrtspflege oder als Selbsthilfeeinrichtungen (z. B. Blindenvereinigung) geschaffen worden. Ihre Form war meist eine Ausgabestelle für Heimarbeit oder eine geschlossene Arbeitswerkstätte.

Hatten diese Werkstätten ursprünglich die Aufgabe, den Beschädigten des Krieges als Stätten der Ausbildung und Berufsertüchtigung zu dienen — wie auch solche heute wieder für die Schwerbeschädigten des letzten Krieges bestehen — und nach Beendigung der Ausbildung ihre Beschäftigten der freien Wirtschaft zuführten, so sind auch Werkstätten entstanden, die ihren Schutzbefohlenen eine dauernde Beschäftigung gewähren. Eine solche Erwerbsbeschränktenwerkstätte besteht auch in Bielefeld in Form einer GmbH., bekannt unter dem Namen

„Westfalenfleiß",

deren Gesellschafter die Hauptfürsorgestelle in Münster, die Stadt- und der Landkreise Bielefeld sind. Der Hauptzweck dieser Werkstätte, die am 24. November 1947 auf ein 20jähriges Bestehen zurückblickt, ist durch besondere arbeitsfürsorgerische Einrichtungen eine große Zahl von Erwerbsbeschränkten zu beschäftigen, die sonst nicht beschäftigt werden können.

Während die Erfahrung bei früheren solcher Werkstätten lehrte, daß diese Art Betriebe mit Erwerbsbeschränkten allein sich nicht erfolgreich führen ließen, sind sämtliche 49 Beschäftigte der Erwerbsbeschränkten Werkstätte „Westfalenfleiß" nur Erwerbsbeschränkte und zwar 15 Blinde (darunter 2 Kriegsblinde), 16 Schwerkriegsbeschädigte, 1 Unfallbeschädigter und 17 Erwerbsbeschränkte im allgemeinen Sinne, so daß also neben den Erwerbsbeschränkten kein besonderer Stamm von gesunden Arbeitern beschäftigt werden muß.

Die eigentliche Produktion

„Keine Wohnungsnot in Bielefeld"

Auf die Ausführungen des Herrn G. Fischer, Mitglied des Flüchtlings- und Umquartierungsausschusses, im Volksecho vom 25. 10. (Keine Wohnungsnot in Bielefeld) nimmt das städtische Wohnungsamt wie folgt Stellung:

Soweit das Wohnungsamt sich mit der Frage, ob ein Gästehaus der Hauptverwaltung der Eisenbahn eingerichtet werden soll oder nicht, befaßt hat, hat es immer den Standpunkt vertreten, daß der Ausbau eines solchen Gästehauses für die Stadt Bielefeld keinesfalls zum Nachteil ist. Entweder bleiben die Trümmer des Hauses liegen oder aber es bemüht sich jemand um die Fertigstellung desselben.

Für den Fall, daß das Gästehaus hergerichtet würde, hat die Hauptverwaltung der Eisenbahn der Stadt Bielefeld zur Unterbringung von Gästen die Mitbenutzung zugesichert. Wenn in dem Artikel bemerkt wird, daß die ausgebombten Hoteliers gern ihre Unternehmen wieder flottgemacht hätten, so stellt das Wohnungsamt hierzu fest, daß es das Gaststättengewerbe schon seit längerer Zeit aufgefordert hat, sich wegen der dringlichen Aufbauarbeiten mit ihm in Verbindung zu setzen.

Die Einrichtung der Hotel- und Zimmernachweisstelle in der Bahnhofstraße hat gezeigt, wie dringend die Befriedigung der Bedürfnisse von Geschäftsreisenden und Veranstaltern von Tagungen in dieser Hinsicht sind. Es fehlt der Stadt Bielefeld tatsächlich an Hotelraum, denn die größten und besten Hotels sind von der Besatzungsmacht beschlagnahmt.

Wenn weiter gesagt wird, daß die Hauptverwaltung der Eisenbahn sowieso nach Frankfurt gehen wird, so kann es für Bielefeld doch nur ein Gewinn sein, nach Fortgang dieser Verwaltungsstellen das Gästehaus für sich übernehmen zu können. Wenn wir für die Stadt Hotelraum schaffen, so erübrigt sich doch die Inanspruchnahme von privatem Wohnraum, der jetzt für die Unterbringung von Reisenden und Tagungsteilnehmern der Wohnraumversorgung zwangsläufig entzogen wird.

Es fragt sich nun also: ist es besser, die Trümmer des Hauses Heeper Str. 12 unberührt zu lassen und laufend Wohnraum, der sonst für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen Wohnungsuchenden benutzt wird, für Hotelunterbringung zur Verfügung zu stellen, oder das Haus aufzubauen, für die Stadt ein wertvolles Gebäude zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zu leisten, baldmöglichst die Benutzung privaten Wohnraums für Hotelzwecke abzustellen.

Sitzung des Kreistages

des Landkreises Bielefeld.

Dienstag, 25. November, 14.30 Uhr, im Vortragssaal des Hauses der Technik in Bielefeld, Jahnplatz. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. **Bericht des Landrats über a) Flüchtlingsfragen, b) Versorgung mit Bedarfsgütern, c) Ernährungslage einschl. Schulspeisung, d) Brennstoffragen, e) Kraftfahrzeugfragen.**
2. **Wahl eines Vertreters für den Regierungsbezirks-Polizeiausschuß an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Baurichter.**
3. **Beschlußfassung über die Annahme der Satzung des Zweckverbandes der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule für Minden-Ravensberg und Lippe und Wahl eines Mitgliedes für den Verbandsausschuß gemäß § 3 b der Satzung.**
4. **Beschlußfassung über eine Wasserschauordnung.**
5. **Wahl der Mitglieder der Wasserschauämter.**
6. **Wahl eines Kreissiedlungsausschusses.**
7. **Beschlußfassung über die Trennung der Aufgaben des Verbraucher- und Ernährungsausschusses.**
8. **Wahl zweier weiterer Beisitzer für die Schlichtungsstelle in Wohnraumangelegenheiten.**
9. **Ersatzwahl zum Dreier-Komitee für die mögliche Entlassung von Beamten an Stelle des ausscheidenden Abgeordneten Specht.**
10. **Verschiedenes.**
11. **Personalangelegenheiten.**

Verbotener Gebrauch von Gas und Strom

Von der Public Utilitier Branch, Düsseldorf, wird darüber Beschwerde geführt, daß die Gesetze über die Einschränkung des Verbrauchs von Gas und Strom nicht angehend genug befolgt werden.

Die Rationierung von Gas und Strom wird durch das Gesetz Nr. 19 (Zusatz zum Gesetz Nr. 7) und durch die Verordnung Nr. 1 (Zusatz 1) geregelt. Der § 3 der Verordnung Nr. 1 Zusatz 1 bestimmt, daß der Verbrauch von Gas sowie von Strom für die folgenden Zwecke verboten ist: a) Raumbeheizung, b) Schaufensterbeleuchtung, c) Reklamebeleuchtung jeglicher Art (einschließlich von Strom- und Fluoreszenzröhren), d) Außenbeleuchtung mit Scheinwerfern (außer mit Genehmigung der Militärregierung) Da die Vorschriften des 3 nicht in dem erforderlichen Ausmaß Beachtung finden, wird die Bevölkerung noch einmal auf die nachstehenden Ausführungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 19 (Aenderung des Gesetzes Nr. 7 vom 30. 11. 45) hingewiesen, um sich nicht unliebsamen Bestrafungen auszusetzen.

Rationierung. von Elektrizität und Gas

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel III des Gesetzes Nr. 7 wird hiermit aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

Artikel III

1. Wer gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses, Gesetzes ergangene Anordnung verstößt, hat a) Zuschlagsgebühren, b) Einstellung der Versorgung und c) strafgerichtliche Verfolgung oder eine dieser Strafmaßnahmen zu gewärtigen.

2. Jeder die genehmigte Zuteilung übersteigende Verbrauch von Elektrizität oder Gas zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zählerablesungen wird wie folgt bestraft: a) Wenn der Mehrverbrauch weniger als 10 Prozent der Zuteilung beträgt: I. für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch: eine Zuschlaggebühr für den Mehrverbrauch in 100facher Höhe der Normalgebühr je Kilowattstunde oder Kubikmeter gleicher Art; II. für die zweite Zuwiderhandlung gleicher Art: je Kilowattstunde oder Kubikmeter neben der unter I festgesetzten Strafe Einstellung der Versorgung für 30 Tage. III. für die dritte oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art: neben der unter I. und II. aufgeführten Strafen Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

b) wenn der Mehrverbrauch 10 Proz. der Zuteilung übersteigt: I. für die erste Zuwiderhandlung durch Mehrverbrauch: eine Zuschlagsgebühr für den Mehrverbrauch in 100-facher Höhe der Normalgebühr je Kilowattstunde oder Kubikmeter, verbunden mit einer Einstellung der Versorgung für 30 Tage; II. für die zweite oder jede weitere Zuwiderhandlung gleicher Art: neben den unter I. festgesetzten Strafen Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, an deren Stelle Geldstrafe nicht zulässig ist.

3. Ein Verbraucher, der Strom oder Gas für einen gesetzlich verbotenen Zweck verwendet oder absichtlich das normale Funktionieren seines Zählers stört oder sich betrügerischerweise Strom oder Gas verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von 100 RM bis 500 RM oder mit einer dieser Strafen belegt. Das Gericht kann darüber hinaus die Einstellung der Elektrizitäts- oder Gasversorgung für eine Zeitspanne bis zu 3 Monaten anordnen.

4. Inspektoren, Zählerableser oder andere Angestellte der Versorgungsbetriebe, die bei einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift Hilfe oder Vorschub leisten oder eine solche Zuwiderhandlung dulden, werden für jedes Vergehen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 100 RM bis 500 RM oder mit einer dieser Strafen belegt.

5. Die für die Elektrizitäts- und Gasversorgung verantwortlichen Betriebe sind berechtigt, unmittelbar und ohne strafgerichtliches Urteil gemäß Absatz 2 dieses Artikels Zuschlagsgebühren aufzuerlegen oder die Versorgung einzustellen, wobei sie den Weisungen und der Aufsicht der zuständigen Behörden der Militärregierung unterstehen. Andere Strafen können durch ein Strafgericht verhängt werden. Für die Aburteilung sind entweder deutsche Gerichte oder Gerichte der Militärregierung zuständig.

Dieses Gesetz zur Aenderung des Gesetzes Nr. 7 tritt am ersten Tage desjenigen Kalendermonats in Kraft, der der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes folgt.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1946.

Vorsicht mit elektr. Bügeleisen

Am 17. 11. wurde die Berufsfeuerwehr zu einem Schadenfeuer nach der Turnerstraße 26 gerufen. Dort brannte der Dachstuhl eines Sechs-Familien-Hauses in voller Ausdehnung. Außerdem hatte das Feuer bereits in einem Zimmer die Decke der 1. Etage durchgebrannt. Die Brandursache ist auf das Nichtausschalten eines elektrischen Bügeleisens zurückzuführen. Größerer Mobilarschaden konnte glücklicherweise verhindert werden.

Kohlenverteilung im Landkreis

Für die Bevölkerung des Landkreises wird ein Zentner Braunkohlenbriketts auf Nr. 26 der Ergänzungskarte zur sofortigen Verteilung durch die zuständigen Kohlenhändler aufgerufen.

Kreiswirtschaftsamt
Kohlenstelle

umfaßt Bürstenmacherei, Korbmacherei und Holzbetrieb. Die Bürstenmacherei ist besonders auf die Herstellung technischer rundlaufender Drahtbürsten für Industriezwecke eingestellt, und könnte, wenn geeignete Erwerbsbeschränkte (vor allem Schwerbeschädigte) vorhanden wären, noch erweitert werden, da genügend langfristige Aufträge vorliegen und auch die hierfür notwendigen Rohmaterialien trotz mancher Schwierigkeiten beschafft werden können. Die Bürsten, die für den Reinigungsbedarf erzeugt werden, sind zwangsbewirtschaftet und nicht im freien Verkauf abzusetzen. In der Bürstenabteilung sind jetzt insgesamt 34 Personen beschäftigt. Die Korbflechterei muß sich z. Zt. wegen Fehlen des Weidenmaterials auf Stuhlflechtarbeiten beschränken. Der Holzbetrieb (Holzzerkleinerung) arbeitet ebenfall wegen Fehlen des entsprechenden Materials z. Zt. nur für die Versorgung des Werkes und die Werksangehörigen. Darüber hinaus werden einige weitere arbeitsfürsorgerische Einrichtungen unterhalten. So unterstehen eine Drechslerei in gemieteten Räumen und eine Elektrowerkstatt in eigenem Pavillon, auch im Vertrieb der Gesellschaft. Weitere Einrichtungen, die der Gesellschaft gehören, werden als selbständige Unternehmen von erwerbsbeschränkten Pächtern geführt. Hierzu gehören eine Erfrischungshalle, ein Friseurpavillon, zwei Zigarrenverkaufsstände und eine Vertriebsstätte von Elektro-Kohlebürsten und Kohlehaltern. Diese Einrichtungen werden von der Gesellschaft in allen betriebs- und arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen beraten und betreut

Die Lohnpolitik

ist gestaltet, daß zu den gezahlten Löhnen besondere Zuschläge aus Fürsorgemitteln nicht gegeben werden brauchen, zumal auch ohne Arbeitszeitkürzungen voll gearbeitet werden kann. Das gesamte Unternehmen wirtschaftet finanziell so, daß sonstige Zuschüsse nicht erforderlich sind und die letzten Jahre die Bilanz einen Gewinn auswies.

Außerdem befinden sich in der Stadt verschiedene privatwirtschaftliche Unternehmen, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, hauptsächlich Erwerbsbeschränkte zu beschäftigen, sei es im Betriebe selbst oder durch Vergebung von Heimarbeit. Soweit diese Betriebe mindestens 50 v. H. Schwerbeschädigte beschäftigen, können sie vom Sozialministerium nach Erfüllung der hierfür aufgestellten Richtlinien von diesem als „Schwerbeschädigtenbetrieb" anerkannt werden.

Unfall- und Schadensmeldungen

an Gewerbeaufsichtsämter

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. IIIb Az 26, 2/Hü/E — bittet um Veröffentlichung des nachstehenden Erlasses vom 28. August 1947:

Ueber die Gewerbeaufsichtsämter gehen mir immer wieder Berichte zu, daß diese nicht selten erst auf Umwegen und sehr verspätet Anzeigen über Unfälle erhalten.

Ich weise darauf hin, daß alle Unfälle, die sich in Betrieben ereignen, die den Gewerbeaufsichtsämtern unterstehen, den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern und Berufsgenossenschaften gemeldet werden müssen, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen die Folge ist.

Auszug der Polizeiverordnung nachstehend: Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei Explosionen, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen in ihren Betrieben unverzüglich notfalls fernmündlich oder telegrafisch, das für ihren Betrieb zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen. Als schwerer Unfall gilt insbesondere jeder tödliche Unfall.

Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sind in gleicher Weise zur Verständigung des Gewerbeaufsichtsamtes auch dann verpflichtet, wenn die Anlagen nicht Bestandteile gewerblicher Betriebe sind. Dies gilt nicht für Anlagen in Betrieben, die unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, und für die Anlagen solcher Verwaltungen des Reiches und der Länder, die die technische Ueberwachung durch eigene Beamte ausüben.

Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe und Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen haben die Behörden und Dienststellen bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen und Schäden zu unterstützen, insbesondere ihnen die erforderlichen Arbeitskräfte, Einrichtungen, Werkzeuge usw. zur Verfügung zu stellen.

Einlösung von Dollaranweisungen

im Besitz von Kriegsgefangenen

Die Reichsbank teilt mit:

Die bisher bereits von der Reichsbank bekanntgegebenen Aufforderungen zur Einlösung der im Besitz von ehemaligen Kriegsgefangenen befindlichen Dollaranweisungen sind nur zu einem Teil beachtet worden. Es ist deshalb notwendig, auf die Einlösungsmöglichkeit nochmals hinzuweisen. Aus diesem Grunde werden alle Gemeindeverwaltungen gebeten, die nochmalige Bekanntgabe der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung der Reichsbank in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise zu veranlassen.

Bekanntmachung.

Die Einlösung von Military Payment Orders im Besitz von ehemaligen Kriegsgefangenen, die in amerikanischer Kriegsgefangenschaft waren, erfolgt bei der dem Wonsitz des Kriegsgefangenen nächstgelegenen Reichbankanstalt. Das gleiche gilt für die vorstehenden Papiere, die sich in Händen von Angehörigen Kriegsgefangener befinden, die noch nicht entlassen sind.

Certificates of Credit ehemaliger Kriegsgefangenen der USA werden bei den gleichen Stellen zum Einzug entgegengenommen. Eine Barauszahlung dieser Anweisungen erfolgt später.

Persönliches Erscheinen ist unter Vorlage der Kennkarten und des Kriegsgefangenenentlassungsscheines erforderlich. Angehörige von noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen weisen sich lediglich durch die Kennkarte aus.

Die Auszahlung des Gegenwertes erfolgt in Reichsmark zu einem Umwechselkurs von 1 RM = 0,30 Dollar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bessere Einlösungsbedingungen nicht zu erwarten sind. Es ist also zwecklos, die Währungssanierung abzuwarten, oder für spätere Zeit eine Auszahlung in anderer Währung oder die Erlangung von Carepaketen unter Verwendung der Dollaranweisungen zu erhoffen.

Wichtig für Hausbesitzer

Verluste aus Hausbesitz im Lohnsteuerverfahren

Durch die Wiederanerkennung außergewöhnlicher Belastungen bei der Einkommensteuer können nun auch Verluste an Hausbesitz (einschließl. Hauszinssteuerabgeltung) im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt werden.

Schuldzinsen bei zerstörten Grundbesitz stellen wie die übrigen Aufwendungen für das Grundstück auch nach der Zerstörung des Gebäudes Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, wenn sie bisher in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung standen.

Ebenso gehen die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Hauszinssteuerabgeltung davon aus, daß nach Zerstörung und auch nach Veräußerung eines Grundstücks die abzugsfähigen Abgeltungsbeträge oder im Fall der Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns die geleisteten Schuldzinsen und Tilgungsbeträge in Höhe von 8,5 v. H. weiterhin als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Weiter wird festgestellt, daß in allen Fällen (also nicht nur bei zerstörtem Hausbesitz) die gemäß § 6 der Verordnung vom 31. Juli 1942 abzugsfähigen Tilgungsbeträge der Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen bis 1947 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auch dann laufend abgesetzt werden dürfen, wenn die planmäßige Entrichtung dieser Tilgungsbeträge nicht durchgeführt werden konnte. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Tilgungsbeträge. Die Schuldzinsen sind nur dann abziehbar, wenn sie tatsächlich in dem Veranlagungszeitraum entrichtet worden sind. Zum Abzug zugelassen ist jedoch nur der Tilgungsbetrag in Höhe, wie er sich bei der tatsächlichen Entrichtung nach dem Tilgungsplan für die Jahre 1943—1947 ergeben würde. Bei Einfamilienhäusern, deren Nutzungswert nach der Verordnung vom 26. 1. 1937 ermittelt wird, können nur die tatsächlich geleisteten Schuldzinsen abgezogen werden, nicht dagegen die Tilgungsbeträge (EStER 1943, Abschnitt 12, Absatz 5).

Bei Lohnsteuerpflichtigen, die neben den Lohneinkünften gegenwärtig keine anderen Einkünfte beziehen, und die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, würde die Nichtberücksichtigung der aus Vermietung und Verpachtung sich ergebenden Verluste zu einer steuerlichen Benachteiligung führen. Es bestehen keine Bedenken, diesen Lohnsteuerpflichtigen auf Antrag einen steuerfreien Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG und § 25 LStDB in der Fassung 1947 zu gewähren.

Auf Antrag werden die Finanzämter die Verluste aus Vermietung, soweit sie nach dem 1. April 1947 entstanden sind, auf die Steuerkarten als außergewöhnliche Belastung eintragen. Zur Errechnung der außergewöhnlichen Belastung sind die in Betracht kommenden Aufwendungen um die gewöhnliche Belastung zu kürzen (§ 25 Abs. 4 LStDB).

Uebersteigen die Jahreseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den Betrag von 24 000 RM und wird der Lohnsteuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt, so ist der Verlust aus Vermietung und Verpachtung mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auszugleichen. Eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG ist darüber hinaus bei der Veranlagung nicht zu gewähren. Eine nachträgliche Berücksichtigung des Verlustes aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 1946 bei der Lohnsteuer für 1947 kommt nicht in Betracht, weil § 25 LStDG in der Fassung 1947 im Bereich der britischen Zone erst ab 1. April 1946 in Kraft ist.

Die Oberfinanzpräsidenten haben ihre Finanzämter angewiesen, den Eigentümern auf Antrag in den vorgenannten Fällen den Verlustausgleich durch Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte einzuräumen.

Lohnstopp im öffentlichen Betrieb

Der Präsident des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone weist auf Grund eines Einzelfalles in einem Erlaß vom 30. 8. 1947 — III/3528/47, Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet Nr. 7/47 S. 48 — darauf hin, daß durch die Kontrollratsdirektive Nr. 14 die deutsche Arbeitsverwaltung verpflichtet worden ist, den durch VO vom 12. 10. 1939 angeordneten Lohnstopp auch weiterhin durchzuführen. Die Lohnstoppbestimmungen gelten also — abgesehen von einigen wenigen ausdrücklich von den Besatzungsmächten angeordneten Ausnahmen — unverändert weiter.

Das gilt insbesondere auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes. Verbesserungen und Verschlechterungen der Lohn- und Gehaltsbedingungen über das hinaus, was am Tage der Kapitulation statthaft war, sind somit auch im öffentlichen Dienst nur zulässig, wenn der Präsident des Landesarbeitsamtes diesen Aenderungen zugestimmt hat.

Kontrolle der landwirtschaftlichen Ablieferungen

Der Präsident des Wirtschaftsrates gibt bekannt:

Der Wirtschaftsrat hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1: In jeder Gemeinde sind Listen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, aus denen hervorgeht, ob und inwieweit der einzelne landwirtschaftliche Betrieb seine Ablieferungspflichten erfüllt hat.

§ 2: Die Listen sind durch die in den Gemeinden bestehenden Organe der landwirtschaftlichen Verwaltungen (landwirtschaftliche Obmänner, Ortsbauernvorsteher usw.) unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Erfassungsausschüsse zu führen und auf dem laufenden zu halten. Sie sind bei der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) jeweils zwei Wochen öffentlich auszulegen.

§ 3: 1. In den Listen muß jeder landwirtschaftliche Betrieb mit seinem Jahres-Ablieferungssoll an Getreide, Kartoffeln, Milch und Fleisch eingetragen sein. Zumindestens an drei von den Landesregierungen festzusetzenden Terminen müssen die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelieferten Mengen in den Listen vermerkt und der entsprechenden Lieferungsverpflichtung gegenübergestellt werden. 2. Soweit für einzelne Erzeugnisse (z. B. Getreide, Kartoffeln) verschiedene auf das Jahr verteilte Ablieferungstermine bestimmt sind, hat die Eintragung in den Listen und ihre öffentliche Auslegung unverzüglich nach diesen Terminen zu erfolgen.

§ 4: Die Ablieferungen der landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die in ihrer Hand befindlichen Ablieferungsquittungen sowie durch die Ablieferungsunterlagen der aufkaufenden Betriebe (z. B. Molkereien, Viehhändler) nachgewiesen. Sie sind den Organen der landeswirtschaftlichen Verwaltung für die Eintragung zugänglich zu machen. Diese sind auskunftsberechtigt im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 273).

§ 5: Wer den sich aus § 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 20 000 RM oder mit einer dieser Strafen, wer fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM bestraft.

§ 6: Die Landesregierungen werden ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 7: Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Kraftfahrzeugsteuer der Arbeitsmaschinen

Die Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes teilt mit:

Zur Neuregelung der Steuern für Arbeitsmaschinen wird erläuternd bemerkt:

Nach § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 51 sind über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer die Verordnung vom 21. 12. 1936 und die dazu ergangenen Bestimmungen anzuwenden. Der Reichsfinanzminister hatte in der Verordnung von 1936 den Begriff der Arbeitsmaschine festgelegt. „Als Arbeitsmaschine gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen Einrichtungen zur Leistung von Arbeiten, nicht zur Beförderung von Personen und Gütern geeignet und bestimmt sind. Die Einrichtungen zur Arbeitsleistung müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein."

Abweichend von dieser Begriffsbestimmung hatte § 3 KStG. von der Steuer freigestellt: „Das Halten von Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich der Beförderung von Geräten von und zur Arbeitsstelle und zum Antrieb dieser Geräte verwendet werden".

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes mußten beide Voraussetzungen — Beförderung von Geräten und Antrieb dieser Geräte — kumulativ nebeneinander vorliegen; fehlte die Voraussetzung des Antriebes des Arbeitsgerätes durch das Fahrzeug selbst, so war das Fahrzeug nicht steuerbefreit. Das hatte vor allem für Abschleppungen Bedeutung: das nur mit Zugvorrichtung zum Abschleppen eingerichtete Fahrzeug war nicht Arbeitsmaschine im Sinne des § 3 KStG, ebensowenig das mit Hebekran zum Hochwinden abschleppender Fahrzeuge versehene, wurde aber die Hebevorrichtung vom Kraftfahrzeug, d. h. von dessen Motor angetrieben, so trat Steuerbefreiung ein.

Nun hatte das Kontrollratsgesetz Nr. 14 „die Ziffern 3, 4 und 5" (des § 3 KStG) „außer Kraft gesetzt", damit auch die in Nr. 3 enthalten gewesene erörterte (enge) Begriffsbestimmung der Arbeitsmaschine, steuerrechtlich gilt jetzt nur noch die Begriffsbestimmung der Verordnung von 1936. Damit ist nun die früher vorhanden gewesene und erst durch § 3 KStG gestörte Uebereinstimmung von Verkehrs- und Steuerrecht wieder hergestellt für beide Rechtsgebiete gilt wieder die gleiche Begriffsbestimmung, da ja das Verkehrsrecht niemals jede Kumulation gefordert hatte.

Steuerbefreite Abschleppwagen sind also nunmehr Fahrzeuge, die mit einem Kran zum Heben und Schleppen beschädigter Fahrzeuge versehen sind und zur Beförderung anderer Lasten als der zum Abschleppen notwendigen Geräte und Hilfsmittel nicht verwendet werden. Der Kran muß mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Spielplan des Stadttheaters

vom 24. bis zum 30. November 1947

Montag, 24. 11., 19 Uhr. Volksbühne IV: „Rigoletto", Oper von Verdi

Dienstag, 25. 11., 19 Uhr, E: „Sappho". Trauerspiel von Grillparzer.

Mittwoch, 26. 11., 19 Uhr F: „La Bohème", Oper von Puccini

Donnerstag, 27. 11., 19 Uhr. G: Erstaufführung: „Der Barbier von Bagdad" Komische Oper von Cornelius.

Freitag, 28. 11., 19 Uhr, H: „Sappho", Trauerspiel von Grillparzer

Sonnabend, 29. 11., 15 Uhr: „Die lustige Witwe", Operette von Lehár. — 19 Uhr: „Carmen", Oper von Bizet.

Sonntag, 30. 11., 15 Uhr: Geschl. Vorstellung: „Die lustige Witwe", Operette von Lehár. — 19 Uhr: „Rigoletto", Oper von Verdi

Kammerspiele

Montag, 24. 11., 19 Uhr, H: „Die Sonntagsfrau", Komödie von Braun.

Dienstag, 25. 11., 19 Uhr, A: „Ein Inspektor kommt", Schauspiel von Priestley.

Mittwoch, 26. 11., 19 Uhr, B: „Die Sonntagsfrau", Komödie von Braun.

Donnerstag, 27. 11., 19 Uhr. C: „Ein Inspektor kommt", Schauspiel von Priestley.

Freitag, 28. 11., D: Vorstellung am Sonnabend, dem 29. November 1947.

Sonnabend, 29. 11., 19 Uhr, D: „Die Sonntagsfrau", Komödie von Braun.

Straßenbahnverkehr am Totensonntag

Am Totensonntag, dem 23. November findet der Straßenbahnverkehr der Linie I ab Jahnplatz Richtung Sennefriedhof in der Zeit von 12 bis 17 Uhr statt. Letzter Wagen ab Jahnplatz 17 Uhr, ab Sennefriedhof 17.35 Uhr.

Die Arbeitslosenversicherung

Die Mil.-Reg. hat mit Wirkung vom 6. 10. 1947 für das Gebiet der britischen Besatzungszone die Verordnung Nr. 111 erlassen, durch die das Recht der Arbeitslosenversicherung grundlegend geändert ist. Insbesondere ist der Personenkreis, der beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung ist, erweitert worden. Die bisherige Arbeitslosenversicherungsfreiheit der Hausgehilfinnen, der selbständigen Handwerker, die während des Krieges in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten sind, heute noch in dieser Beschäftigung stehen und noch in der Handwerkerrolle eingetragen sind, sowie des Krankenpflegepersonals ist weggefallen. Weiterhin hat der Kreis der in der Land- und Forstwirtschaft, in Garten-, Obst- und Weinbau sowie in der Wiesen- und Weidewirtschaft von der Arbeitslosenversicherung Befreiten eine grundlegende Aenderung erfahren. Als beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung gilt ab 6. 10. 1947 wieder eine geringfügige Beschäftigung, die zeitlich auf 24 Stunden in der Kalenderwoche begrenzt ist und für die kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10.— RM oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45,— RM vereinbart oder ortsüblich ist. Außerdem sind vorläufig beitragsfrei unständig Beschäftigte, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter. Bei Abmeldungen aus der Krankenversicherung hat der Arbeitgeber anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung unterlag. Im übrigen sind künftig Aenderungen im Beschäftigungsverhältnis, die nach diesen Vorschriften die Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung berühren, der Krankenkasse zu melden. Wegen des Beitragseinzugs zur Arbeitslosenversicherung für die vom 6. 10. 1947 an arbeitslosenversicherungspflichtig gewordenen Beschäftigten werden die Krankenkassen unverzüglich das Erforderliche veranlassen.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Bielefeld.
Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Bielefeld.
Landkrankenkasse des Landkreises Bielefeld.

Der Verkehr mit britischen Dienststellen

Fühlungnahme deutscher Privatpersonen und Firmen mit Dienststellen der Militärregierung.

Die Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet gibt bekannt:

Gesuche von Privatpersonen oder Firmen dürfen an einen Angehörigen, eine Einheit oder eine Formation der Besatzungstruppen oder Kontrollkommission sei es durch Korrespondenz oder unmittelbar, in erster Linie nur durch die Kreisstelle der Militärregierung oder durch die Kreisgruppenkommandostelle gerichtet werden, in deren Amtsbereich die betreffende Person wohnt oder die Firma niedergelassen ist. Ansuchen an die genannten Stellen dürfen nur gestellt werden, wenn vorher festgestellt worden ist, daß keine deutsche Behörde für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständig ist. Briefe müssen in lateinischer Schrift, womöglich mit der Schreibmaschine geschrieben sein und Namen, Vornamen, Adresse und Beschäftigung des Absenders in Druckbuchstaben enthalten. Wenn eine Privatperson oder Firma an die Besatzungstruppen oder Kontrollkommission herantritt, ohne die obengenannten Anweisungen zu beachten, wird der Brief vernichtet und ein Ansuchen auf mündliche Rücksprache abgelehnt.

Preisgestaltung für Schmuck

Antiquitäten, Kunst- und Sammlergegenstände.

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Auf Grund von § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Als Handel im Sinne des § 1 der Anordnung PR Nr. 22/47 gilt lediglich der An- und Verkauf der in § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände sowie der Tausch dieser Gegenstände untereinander.

§ 2. Unter den Begriff „echte Edelsteine" (§ 1 Abs. 2a) fallen nicht Rohdiamanten, Industriediamanten (Carbonado, Ballas, Bort), roh oder bearbeitet, Halbedelsteine und synthetische Edelsteine.

§ 3. 1. Kunstwert besitzen Schmucksachen (§ 1 Abs. 2b) nur dann, wenn der Wert der Bearbeitung den Wert des verarbeiteten Materials wesentlich übersteigt und die künstlerische Bearbeitung mehr als eine rein handwerkliche oder kunstgewerbliche Leistung darstellt.

2. Sammlerwert besitzen Schmuckstücke nur dann, wenn sie nachweisbar historische Bedeutung haben oder wenn sie wegen ihres Alters, ihrer besonderen äußeren Gestaltung oder als Teil einer Reihe von ähnlichen oder gleichartigen Schmuckstücken von besonderem Liebhaberinteresse ist.

§ 4. Antiquitäten (§ 1 Abs. 2c) sind Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Sammlerwert haben.

§ 5. Diese Anordnung ist am 7. Juli 1947 in Kraft getreten.

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf., Bielefeld

Bekämpfung von Ratten

Ergänzung zur Verwaltungs-Anordnung vom 6. November 1947 zur Bekämpfung von Ratten im Landkreis Bielefeld.

Zum Zeitpunkt der Anordnung war der Kreisverwaltung der Abschluß von Verträgen zwischen dem Rattenbekämpfer Ing. Kleßny, Bielefeld und den Gemeinden Brackwede, Quelle und Heepen nicht bekannt. Da Ing. Kleßny bereits in den genannten Gemeinden tätig ist und über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, werden ihm hierdurch die sich aus obiger Anordnung ergebenden Rechte und Pflichten übertragen.

Für die Firmen Ferd. Christlieb, Hamburg und Walter Schrage, Bremen, entfällt damit die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen in den Gemeinden Brackwede, Quelle und Heepen.

Der Oberkreisdirektor.

Abwickler für Versicherungsgesellschaften

die zur Deutschen Arbeitsfront gehörten

Die Militärregierung Deutschland „Britisches Kontrollgebiet, gibt bekannt:

Durch Kontrollratsgesetz Nr. 57 ist angeordnet worden, daß die in dieser Bekanntmachung genannten Versicherungsgesellschaften, die zur Deutschen Arbeitsfront gehörten, aufgelöst und abzuwickeln sind. Für die Durchführung des Gesetzes sind die zuständigen Zonenbefehlshaber verantwortlich.

Auf Grund dessen wird hiermit folgendes verordnet:

Bestellung von Abwicklern.

1. Die in der ersten Spalte des Anhanges zu dieser Bekanntmachung genannten Personen werden zu Abwicklern der gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 57 aufgelösten Versicherungsgesellschaften bestellt. Diese Gesellschaften sind in der zweiten Spalte des genannten Anhangs hinter den Namen des entsprechenden Abwicklers aufgeführt.

2. Die Abwicklung hat im Rahmen der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 57 und der von der Kontrollkommission für Deutschen (BE) gegebenen Anweisungen nach deutschem Recht — einschl. der Bestimmungen der Konkursordnung über Anmeldung und Feststellung der Forderungen von Polizeiinhabern und Gläubigern — zu erfolgen. Die betreffenden Abwickler haben die Stellung eines Konkursverwalters. Das Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen hat die Stellung des Konkursgerichts, seine Entscheidungen sind endgültig.

Vergütung der Abwickler.

3. Die Vergütung der Abwickler ist durch Banking Branchs, Finance Division, festzusetzen.

4. Die Bekanntmachung tritt am 6. September 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Anhang.

1. Abwickler:

Dr. Albert Erich
Otto Tredup, Hamburg 36, Narschländer Str. 11, II.
Caesar Winkelmann, Hamburg 13, Jungfrauenthal 20
Dr. R. K. Schroeder, Hamburg 36, Alsterarkaden 12, II.

2. Gesellschaft

1. Neutscher Ring, Krankenversicherung, Verein auf Gegenseitigkeit Hamburg
2. Deutscher Ring, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront, Hamburg
3. Deutscher Ring, Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg.
4. Deutsche Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg
5. Volksfürsorge Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront, Hamburg.

Die Lebensmittelrationen vom 24.-30. Nov. 1947

Kartenkennzahl u.-kennzeichen	Brot: Gesamtration in der 108. Z.-P.	Brot: Gültig ab 3. Woche (24.11.47) Abschn.	Brot: Gültig ab 3. Woche (24.11.47) Wert g	Nährmittel: Gesamtration in der 108. Z.-P.	Nährmittel: Gültig ab 3. Woche (24.11.47) Abschn.	Nährmittel: Gültig ab 3. Woche (24.11.47) Wert g
11, 21 31 E	10000	III* III C	500 1000 1000	1250	N 2s) N 3s)	250 250
12 22 32 Jgd.	12500	III* IIIa IIIb C	500 1000 1000 1000	1250	N 2s) N 3s)	250 250
13 23 33 K	11000	III* III III C	500 1000 500 1000	1250	N 2s) N 3s)	250 250
14 24 34 Klk	6000	III* III	500 1000	1250	N 2s) N 3s)	250 250
15, 25, 35 Kist	3000	III* IIIs)	500 200	1500	N 2s) N 3s)	250 250
16 Sgl	2000	IIIa s) IIIb s) IIIc s) VIa s) VIb s)	200 200 200 200 200	1750	IIb4) IIb4) IIIb4) IV4)	250 250 250 250
41-45 SV	—	—	—	250		
47 SV	14400	IIIa 1) IIIb 1) IIIc 1) III 1)	1000 1000 1000 500	—	—	—
48 SV-K	7200	III1) III1)	1000 500	—	—	—

* Kleinabschn. mit je 50 g ** Kleinabschn. m. je 25g

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind die Fleischaufrufabschnitte I mit 1000 g zu beliefern. Sofern dieser Abschnitt bei den Karten 12, 13, 22, 23 in der Vorwoche beliefert wurde, ist nunmehr der Abschnitt 1 zu beliefern, so daß bis zur 3. Woche bei den Karten 12, 13, 22, 23 außer den Kleinabschnitten die Aufrufabschnitte I und 1 beliefert worden sind.

Fett. Bei den Arbeiterzusatzkarten 60—63 und 68—69 wird der Fett-Abschnitt der 2. Woche in der 3. Woche im Verhältnis 5:4 des Aufdruckswertes mit Schmalz beliefert. Der Butterabschnitt der Karte 16 und der Krankenzusatzkarten 70—77 der 2. Woche wird mit Butter beliefert. Die Belieferung kann sich jedoch bis in die 4. Woche hinziehen.

Ungültigkeitserklärung der Reisemarken über 50 g Butter. Infolge Fälschung erheblicher Mengen von Reisemarken über 50 g Butter werden mit sofortiger Wirkung Reisemarken über 50 g Butter für ungültig erklärt. — Hauptkennzeichen dunkleres grün, unsauberer grober Druck; Netzuntergrund und schwarze Perforierlinie fehlen. — Bereits zur Ausgabe gelangte Reisemarken über 50 g Butter sind nach sorgfältiger Prüfung von den Kartenstellen, die sie ausgegeben haben, gültig zu stempeln. Nur mit dem Stempelaufdruck versehene Reisemarken über 50 g Butter dürfen beliefert werden.

Auslandsmehl. Die Abschnitte N 2 und N 3 der Karten 11—15, 21—25 und 31—35 sind mit je 250 g Auslandsmehl zu beliefern, so daß jeder Bezugsberechtigte 500 g Auslandsmehl erhält.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Bielefeld-Stadt **Bielefeld Land**
Ernährungsämter Abt. B